

Forschungsdaten und Datenschutz

2. Workshop des AK Forschungsdaten

Jan Goebel, DIW Berlin / SOEP

Idealvorstellung



Idealvorstellung



Idealvorstellung

- Skripte
(GitHub, Bitbucket, Codeplane, ...)
- Daten
(Dropbox, SugarSync, box, icloud, ...
YouSendit, UbuntuOne, ...)
- Programme
(ssh, openVPN, ...)
- Publikationen
(GoogleDocs, Etherpad, ShareLatex, ...)



Datenschutz

Relevante Gesetze

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - §3 Weitere Begriffsbestimmungen:
 - z.B. personenbezogene Daten, natürliche Personen, Anonymisieren, pseudonymisieren

BDSG. §3 Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben über** persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren **natürlichen Person** (Betroffener).

(6) **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse **nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(6a) **Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

....

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über **die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.**

Datenschutz

Relevante Gesetze

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - §3 Weitere Begriffsbestimmungen:
 - z.B. Anonymisieren
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)
 - § 16 Geheimhaltung (6),

BStatG:

§16 Geheimhaltung

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben **dürfen** vom statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der **Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung** übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem **unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft** zugeordnet werden können und die **Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7** sind.

Datenschutz

Relevante Gesetze

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - §3 Weitere Begriffsbestimmungen:
 - z.B. Anonymisieren
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)
 - § 16 Geheimhaltung (6)
- SGB X Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
 - § 75 SGB X Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

SGB

Anlage §78a

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass zu **unterschiedlichen Zwecken** erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Datenschutz

Relevante Gesetze

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - §3 Weitere Begriffsbestimmungen:
 - z.B. Anonymisieren
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)
 - § 16 Geheimhaltung (6)
- SGB X Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
 - § 75 SGB X Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

Realität



Realität



Realität

- Skripte
(GitHub, Bitbucket, Codeplane, ...)
- Daten
(~~Dropbox, SugarSync, box, icloud, ...~~
~~YouSendit, UbuntuOne, ...~~)
- Programme
(ssh, openVPN, ...)
- Publikationen
(GoogleDocs, Etherpad, ShareLatex, ...)



Zwei Seiten einer Medaille

- Einschränkungen bei der Datennutzung, Bereitstellung oder Angebot

Zwei Seiten einer Medaille

- Einschränkungen bei der Datennutzung, Bereitstellung oder Angebot
- Zusicherungen gegenüber den Befragungsteilnehmern um diese Daten überhaupt zu bekommen (Befragungsbereitschaft)

Fazit

- Datenschutz darf nicht gelockert werden!

Fazit

- Datenschutz darf nicht gelockert werden!
- Aber:
 - Erschwertes Data Sharing
 - Erschwerte Nutzung in verteilten Forschergruppen
 - Erschwerte Re-Analyse Möglichkeiten (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit)
- Spezielle Regelungen für die Wissenschaft

Fazit

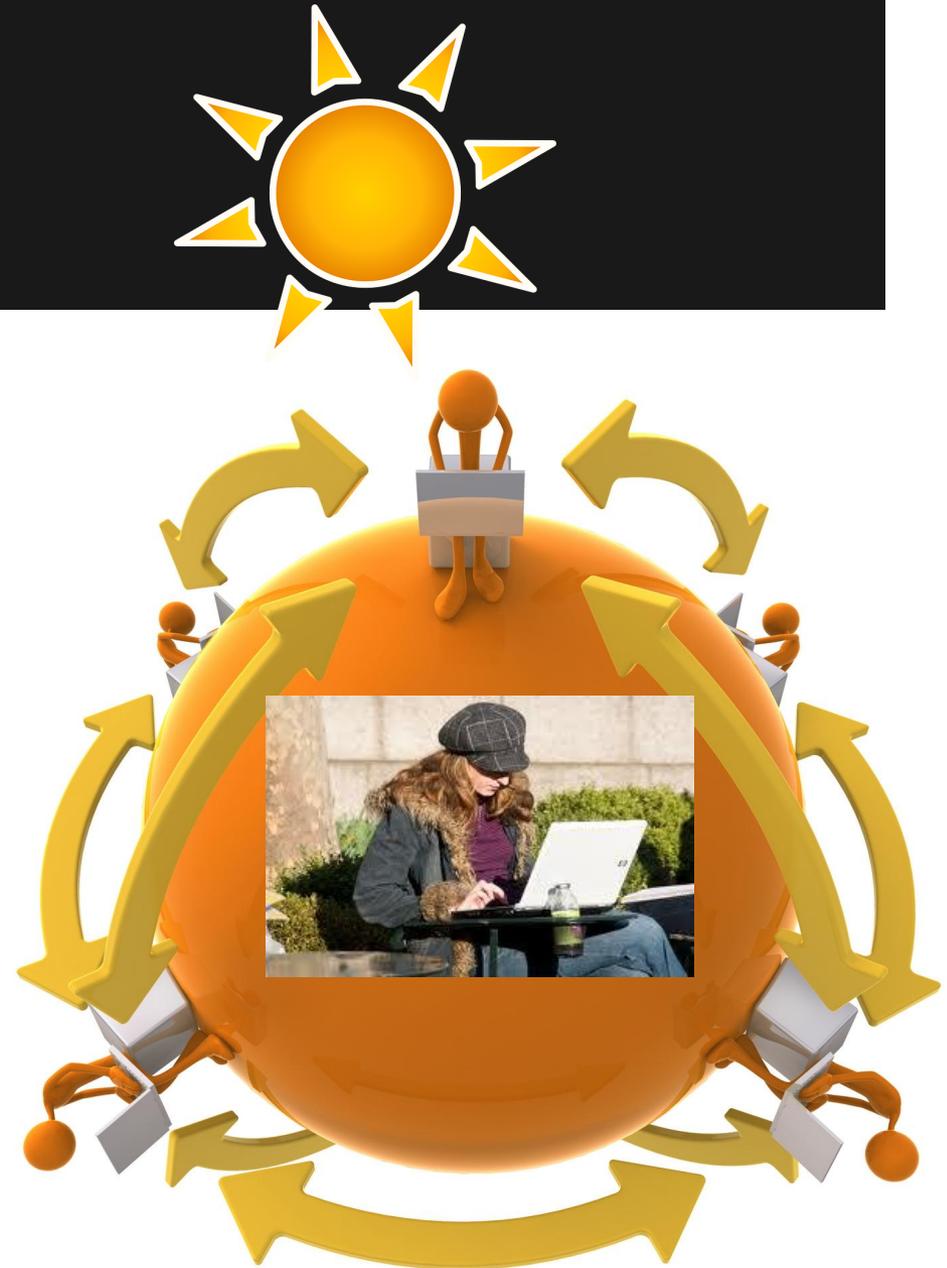
- Datenschutz darf nicht gelockert werden!
- Aber:
 - Erschwertes Data Sharing **Einfache Archivierung**
 - Erschwerte Nutzung in verteilten Forschergruppen
 - Erschwerte Re-Analyse Möglichkeiten (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit) **Syntax Sharing, Re-Analyse Archive**
- Spezielle Regelungen für die Wissenschaft

Vision

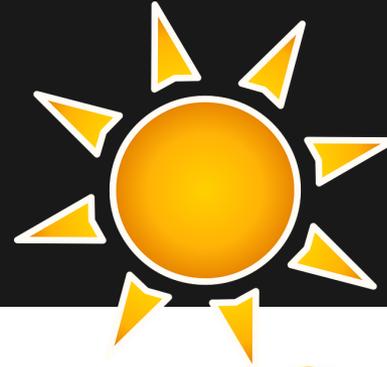


Vision

Wissenschaftsnetzwerk mit datenschutzrechtlich sauber implementierten Tools wie,

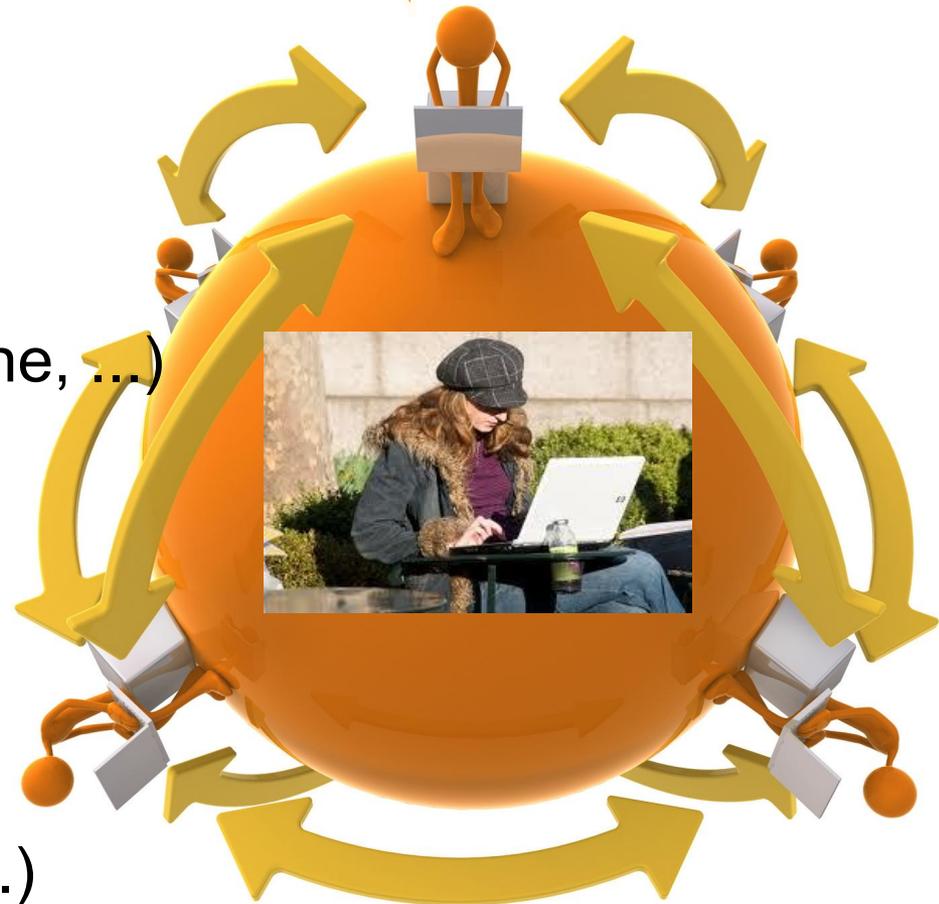


Vision



Wissenschaftsnetzwerk mit datenschutzrechtlich sauber implementierten Tools wie,

- Skripte
(GitHub, Bitbucket, Codeplane, ...)
- Daten
(Dropbox, SugarSync, ...
YouSendit, UbuntuOne, ...)
- Programme
(ssh, openVPN, ...)
- Publikationen
(GoogleDocs, ShareLatex, ...)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Jan Goebel, DIW Berlin / SOEP, email: jgoebel@diw.de